



BEITRAGSORDNUNG MFF

1. Beitragserhebung

Die servusKIDS gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Kinderkrippen, und Häusern für Kinder (Krippen-, Hortkinder) Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld und für die Kindergartenkinder nur Verpflegungsgeld.

2. Besuchsbeiträge

Entsprechend der Kernzeit von 9-13 Uhr ist eine Mindestbuchungszeit nur in der Buchungskategorie von 4-5 Stunden möglich.

Höhe der Besuchsbeiträge bis zum Ende des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres in der Buchungsstufe:

- über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich / 78,00 €
- über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich / 94,00 €
- über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich / 111,00 €
- über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich / 128,00 €
- über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich / 145,00 €
- von mehr als 9 Stunden täglich / 162,00 €

Höhe der Besuchsbeiträge für **Gastkinder**

Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Gastkinder in Kinderkrippen, in Kindertageszentren und in Häusern für Kinder bis zum Wechsel in eine Kindergartengruppe in der Buchungsstufe

- über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich / 234,00 €
- über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich / 281,00 €
- über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich / 328,00 €
- über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich / 370,00 €
- über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich / 397,00 €
- von mehr als 9 Stunden täglich / 421,00 €

Abweichend werden für Gastkinder in den Kinderkrippen an den Standorten Maistraße 52 (80337 München) und in der Zweibrückenstr. 12 (80331 München) folgende Besuchsgebühren erhoben:

In der Buchungsstufe

- über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich / 257,00 €
- über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich / 309,00 €
- über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich / 361,00 €
- über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich / 407,00 €
- über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich / 437,00 €
- von mehr als 9 Stunden täglich / 463,00 €

Für den Besuch einer Kindergartengruppe innerhalb eines Haus für Gastkinder und eines Kindertageszentrums für nicht schulpflichtige Kinder und für den Besuch eines Kindergartens wird folgende Besuchsgebühr erhoben:

In der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich / 00,00 €

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich / 00,00 €

über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich / 18,00 €

über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich / 39,00 €

über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich / 60,00 €

über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich / 1,00 €

von mehr als 9 Stunden täglich / 102,00 €

- (2) Für den Besuch eines Hauses für Kinder für nicht schulpflichtige Kinder im Kindergarten bis zur Aufnahme des Schulunterrichts und für den Besuch eines Kindergartens werden keine Besuchsbeiträge erhoben.
- (3) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (Ziffer 11). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsbeitrags und des vollen Verpflegungsgeldes.
- (4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

3. Verpflegungsgeld

Beim Besuch der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag für die Tagesverpflegung ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Auf der Grundlage einer Tagespauschale von 5, € beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 100 €. Ab 01.09.2021 erhöht sich das monatliche Verpflegungsgeld auf 110 €.
4. Beitragsschuldner/-in Schuldner/-innen der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner/-innen. Lebt das Kind mit einer/-m Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/-r an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

5. Beitragsermäßigung

Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Einrichtungsjahres (01.09.bis 31.08.) möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Beitragsschuldner/-innen gemäß Ziffer 5 den Betrag von 80.000 € nicht übersteigt. Eine Ermäßigung ist ebenfalls möglich, wenn die Beitragsschuldner/-innen gemäß Ziffer 5 im aktuellen Einrichtungsjahr regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (jeweils nach dem SGB) oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

- (2) Eine Beitragsermäßigung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist jedes Einrichtungsjahr neu zu stellen.

- (3) Die Beitragsermäßigung erfolgt abhängig von der Höhe der maßgeblichen Einkünfte gemäß der Anhänge 1 bis 5. Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Einrichtungsjahres liegt, für welches die Besuchsbeiträge festzusetzen sind. Beziehen die Beitragsschuldner/-innen gemäß Ziffer 5 im aktuellen Einrichtungsjahr regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (jeweils nach dem SGB) oder Leistungen nach dem AsylbLG, wird für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs dieser Leistungen kein Besuchsbeitrag erhoben.
- (4) Die Beitragsermäßigung erfolgt vorläufig, sobald der Einrichtung der Antrag auf Beitragsermäßigung sowie alle zur Einkommensberechnung erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 7 vollständig vorliegen. Die endgültige Beitragsermäßigung erfolgt, nachdem die Zentrale Gebührenstelle des Referates für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München das maßgebliche Einkommen mittels Bescheid festgestellt hat.

6. Erforderliche Unterlagen zur Einkommensberechnung

Die servusKIDS gGmbH erhält als Trägerin Fördermittel aus der Münchner Förderformel. Als solche ist die servusKIDS gGmbH an die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte der Landeshauptstadt München in der jeweils aktuellen Fassung gebunden.

- (2) In der Richtlinie gemäß Absatz 1 sowie dem Informationsblatt zur Einkommensberechnung für das Einrichtungsjahr der Landeshauptstadt München werden die jeweils zur Einkommensberechnung sowie die zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung benötigten Unterlagen aufgeführt.
- (3) Die Richtlinie gemäß Absatz 1 kann unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/vorschriften-und-dokumente.html>, das Informationsblatt zur Einkommensberechnung gemäß Absatz 2 sowie die zur Beantragung der Einkommensberechnung sowie der Anträge auf Geschwisterermäßigung notwendigen Formblätter können unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-sorgeberechtigte.html> abgerufen werden.

7. Geschwisterermäßigung

Wird für mindestens ein älteres Geschwisterkind (auch Stief- oder Halbgeschwister) Kindergeld bezogen, kann der Besuchsbeitrag ermäßigt werden.

- (2) Für die Geschwisterermäßigung gilt die Ziffer 6 Absatz 2 und 4 sowie die Ziffer 7 entsprechend.

8. Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats

Tritt ein Kind während des Kalendermonats innerhalb der servusKIDS gGmbH von einer Kindertagesstätte in eine andere oder wechselt es die Einrichtungsart / Gruppe innerhalb der Einrichtung, so ist der Beitrag für und bei der überwiegend besuchten Einrichtungsart / Gruppe und gemäß deren Buchungszeit zu entrichten. Kann kein Überwiegen festgestellt werden, ist der Beitrag für die erstbesuchte Einrichtung / Gruppe zu entrichten. Der Besuchsbeitrag wird in der Einrichtung erhoben, für die sie anfällt.

9. Ersatzlose Schließung

Wird eine Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung nur vorübergehend geschlossen, bleibt der monatliche Einzug des Betreuungsgeldes, sowie der Verpflegungspauschale davon unberührt.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1. Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, im Krippenbereich auch ohne Ersatzangebot, nicht als ersatzlose Schließungstage.

- (3) Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet das zuständige Referat der Landeshauptstadt München.

10. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats, ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten. Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 1. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Beitragsschuldner/-innen sind verpflichtet, der servusKIDS gGmbH für ihr Konto eine Ermächtigung zum Lastschriftinzug zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

11. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Diese Beitragsordnung entspricht der neuen Fördersystematik der Münchner Förderformel, die zum 01.09.2019 für alle Münchner Kitas der servusKIDS gGmbH wirksam wird. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche Beitragsordnungen der servusKIDS gGmbH zu Kindertagesstätten in städtischer Betriebsträgerschaft, zuletzt die servusKIDS gGmbH - Beitragsordnung vom 01.09.2019, außer Kraft.

Entsprechend der Kernzeit von 9 -13 Uhr ist eine Mindestbuchungszeit nur der Buchungskategorie von 4-5 Stunden möglich.

Einkünfte in €	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	38,00	45,00	53,00	60,00	68,00	75,00
bis 70.000	54,00	65,00	77,00	88,00	100,00	111,00
bis 80.000	68,00	83,00	97,00	112,00	127,00	141,00
über 80.000	78,00	94,00	111,00	128,00	145,00	162,00